

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Landeselternbeirat von Hessen

Kerstin Geis

- Vorsitzende -

Idsteiner Straße 47

60326 Frankfurt

Aktenzeichen 180.000.008-89-

Ihre Nachricht vom 27.04.2010

Datum

19.7.2010

EINGANG

23. JULI 2010

**Ihr Schreiben vom 27. April 2010 bezüglich der Schülerbeförderung in Hessen**

Sehr geehrte Frau Geis, sehr geehrte Frau Bickel, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben bezüglich der Schülerbeförderung in Hessen sowie den beigefügten Beschluss des Landeselternbeirates habe ich erhalten. Gerne möchte ich im Folgenden näher auf die in dem Beschluss genannten Ausführungen und Diskussionspunkte eingehen. Bitte verstehen Sie meinen Brief auch als Antwort auf Ihr gleichlautendes Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Roland Koch, der mir das von Ihnen erhaltene Schreiben zuständigkeitshalber und mit der Bitte um Übernahme übermittelt hat. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) nicht dem Land Hessen, d.h. auch nicht dem Hessischen Kultusministerium, sondern den kommunalen Schulträgern obliegt. Diese nehmen die Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbstständig und eigenverantwortlich wahr und unterliegen nicht der Aufsicht des Hessischen Kultusministeriums.

Grundlegend für die Schülerbeförderung ist § 161 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Die Vorschrift bestimmt unter anderem, dass die Schulträger für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet wohnen und allgemeinbildende Schulen der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) besuchen, aufkommen müssen. § 161 Abs. 1 und 4 HSchG stellt dabei lediglich auf die Mittelstufe bzw. den Abschluss der Mittelstufe ab, was nicht zu verwechseln ist mit dem Abschluss des Bildungsgangs (d.h. dem mittleren Abschluss).

Aus der Übernahme der Beförderungskosten bis zum Abschluss der Mittelstufe (Sekundarstufe I) lässt sich keine Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern in G8 ableiten. Beide Schü-

